

Amtliche Mitteilungen

Datum 30. März 2021

Nr. 21/2021

Inhalt:

**Vierte Ordnung zur Änderung
der Ordnung über den Zugang
zu den Masterstudiengängen
im Lehramt**

**der
Universität Siegen**

Vom 30. März 2021

**Vierte Ordnung zur Änderung
der Ordnung über den Zugang
zu den Masterstudiengängen
im Lehramt**

**der
Universität Siegen**

Vom 30. März 2021

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110) hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel 1

Die Ordnung über den Zugang zu den Masterstudiengängen im Lehramt der Universität Siegen vom 15. Mai 2013 (Amtliche Mitteilung 35/2013), die zuletzt durch die Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung über den Zugang zu den Masterstudiengängen im Lehramt der Universität Siegen vom 18. Juli 2017 (Amtliche Mitteilung 82/2017) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird nach dem Wort „hierüber“ das Wort „spätestens“ eingefügt.
- b) Es wird folgender Satz 4 eingefügt. Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden zu den Sätzen 5 bis 7.
„Der Auslandsaufenthalt kann während des Bachelor- und Masterstudiums grundsätzlich jederzeit erfolgen und nachgewiesen werden.“
- c) Der neue Satz 5 wird wie folgt gefasst:
„Auslandsaufenthalte, die vor der Einschreibung absolviert wurden, können anerkannt werden, wenn diese bei der Einschreibung in einen Bachelorstudiengang im Lehramt nicht länger als drei Jahre zurückliegen.“

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des ZLB-Rates vom 22. März 2021.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 30. März 2021

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)